



Fördermaßnahmen

Kooperation

Landwirtschaft und Wasserwirtschaft

im Binsheimer Feld und im Gindericher Feld

„BiGi“



Inhaltsübersicht

A WICHTIGE ALLGEMEINGÜLTIGE FÖRDERBEDINGUNGEN

- Cross-Compliance in der Kooperation
- Doppelförderung ausschließen
- Vorlage eines Nährstoffvergleichs

B MASSNAHMENKATALOG

1) Düngung

- Bereitstellung Quantofix-Gerät
- Schlagkartei und EDV-Unterstützung
- Labor-Untersuchungen zur Düngeplanung
- Verzicht auf organische Düngung in WSZ II

2) "Immergrün"

- Winterbegrünung
- Mais-Untersaat
- Feldruhe nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben
- Grünlandnachsaat (mit Striegeleinsatz)

3) Lagerung

- Bauliche Verbesserung bei der Lagerung von Festmist, Schnitt- und Futterresten sowie Silage und der Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser auf der Hofstelle

4) Pflanzenschutz

- Beschaffung von Gefahrstoffschränken
- Verzicht auf bestimmte Wirkstoffe

5) Technik

- Überprüfung und Einstellung von Düngerstreuern (Dynatest)
- Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Flächen im Wasserschutzgebiet



A WICHTIGE ALLGEMEINGÜLTIGE FÖRDERBEDINGUNGEN

Cross-Compliance in der Kooperation

Die Förderung von Maßnahmen durch die Kooperation verfolgen den Zweck, einen Mehraufwand des Landwirtes auszugleichen, den er durch die angepasste Bewirtschaftung von Flächen im Wasserschutzgebiet in der Regel hat. Die angebotenen Maßnahmen ergänzen sich zum Teil. Ihre Wirkungen zielen aber immer in dieselbe Richtung: eine grundwasserschonende Bewirtschaftung innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlagen.

Bei der Bewilligung von Förderungen wird auf das Gesamtbild der Bewirtschaftungsweise eines Betriebes abgestellt. Bei Beantragung einer Förderung sollte der Landwirt daher berücksichtigen, dass sich eine Vernachlässigung des Grundwasserschutzes an anderer Stelle negativ auf die Bewilligung auswirken kann.

Ein fortgesetztes Handeln gegen die Ziele der Kooperation kann seitens des Kooperationsbeirates

- zur Ablehnung von künftigen Förderanträgen
- zur Aussetzung laufender Förderungen und
- zur (teilweisen) Rückforderung bereits ausgezahlter Förderbeträge führen.

Hinweis: Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung einer Förderung.

Doppelförderung ausschließen

Die Förderung durch die Kooperation darf keine Doppelförderung für den Landwirt zur Folge haben. So ist beispielsweise zur Abgrenzung von Greening und dem Zwischenfruchtanbau eine Abstimmung mit dem Wasserberater erforderlich. Doppelförderung wird seitens des Gesetzgebers regelmäßig mit Bußgeld geahndet. Daher ist der Landwirt vor Inanspruchnahme von Förderungen dazu angehalten sicherzustellen, dass keine Doppelförderung vorliegt. Im Zweifelsfall kann der Sachverhalt gemeinsam mit dem Wasserberater geprüft werden.

Vorlage eines Nährstoffvergleichs

Bei Inanspruchnahme einer Förderung ist dem Wasserberater auf Anforderung eine aktuelle, vom Landwirt zu erstellende Nährstoffbilanz vorzulegen. Der Wasserberater kann den Landwirt bei der Erstellung unterstützen.



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Bereitstellung eines Quantofix-Gerätes
2)	Förderungszweck:	Eine pflanzenbedarfsgerechte und somit auch Gewässer schonende Stickstoffversorgung der Pflanzen über Gülle setzt voraus, dass der Landwirt die mit der Gülle ausgebrachte Menge an pflanzenverfügbarem Stickstoff kennt. Mit dem Quantofix -Gerät lässt sich der direkt pflanzenverfügbare Ammoniumstickstoff in der Gülle schnell und exakt ermitteln.
3)	Gegenstand der Förderung:	Kostenlose Bereitstellung eines einsatzbereiten Quantofix-Gerätes inklusive der notwendigen Chemikalien.
4)	Bewilligungsverfahren:	Das Gerät wird beim Landwirt Tiegelkamp in Baerl gelagert und kann nach Terminabsprache kostenlos ausgeliehen werden.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Kostenlose Nutzung des Gerätes
7)	Auszahlungsverfahren:	entfällt
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Sorgsamer Umgang mit dem Leihgerät und zeitnahe Rückgabe nach Verwendung.➤ Hinweis an den Wasserberater sobald die Chemikalien zu Neige gehen.
9)	Stand:	01.07.2016



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Einrichtung einer digitalen Schlagkartei
2)	Förderungszweck:	Die digitale Erfassung der Bearbeitungsschritte je Schlag ermöglicht eine strukturierte Darstellung, Weitergabe und Auswertung der Daten zur Optimierung der Düngplanung und zukünftigen Ertragssicherheit und somit auch der Gewässer schonenden Landbewirtschaftung.
3)	Gegenstand der Förderung:	Beschaffung einer Software, (z.B. „Klever Schlagkartei“, bei der die Einrichtung auf dem eigenen PC ebenfalls unterstützt wird) sowie Hilfestellung bei erforderlicher Anpassung / Aufrüstung der Hardware.
4)	Bewilligungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Einreichen einer Rechnungskopie über den Erwerb der Software beim Wasserberater.➤ Formlose Anforderung von EDV-Unterstützung beim Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	50 % der Softwarekosten sowie vollständige Kostenübernahme der Unterstützungsleistung durch einen von der Kooperation beauftragten IT-Spezialisten.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Rechnungskopie über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.➤ EDV-Unterstützung wird zwischen Dienstleister und Kooperation direkt abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	13.08.2008



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Labor-Untersuchungen zur Düngplanung
2)	Förderungszweck:	Zur Optimierung der Düngplanung können im Herbst und im Frühjahr sowie zur Spätdüngung im Mais Untersuchungen zur Bestimmung des im Boden pflanzenverfügbaren, mineralisierten Stickstoffs (N-min) sowie Standardbodenanalysen (auf Humus, P ₂ O ₅ , K ₂ O, Mg, pH-Wert) durchgeführt werden. Die Untersuchung von organischen Wirtschaftsdüngern informiert über den individuellen Nährstoffgehalt des (hof-)eigenen Düngers und ist ebenfalls unverzichtbare Grundlage einer pflanzenbedarfsangepassten und somit Gewässer schonenden Düngung.
3)	Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Untersuchung von Wirtschaftsdüngern➤ Jährliche Entnahme und Untersuchung von Bodenproben auf N-min im Frühjahr und Herbst (Beginn der Sickerwasserperiode) sowie zur Maisspätdüngung➤ Entnahme und Untersuchung von Bodenproben auf die Standardparameter alle 6 Jahre
4)	Bewilligungsverfahren:	In Absprache mit dem Wasserberater werden Proben entnommen und zur Untersuchung an die LUFA NRW oder ein anderes landwirtschaftliches Labor geschickt. Bodenproben werden von einem von der Kooperation beauftragten Probenehmer gezogen.
5)	Verpflichtungszeitraum	keiner
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der Probenahme- und Untersuchungskosten durch die Kooperation zu 100 %
7)	Auszahlungsverfahren:	Wird von WVN direkt mit dem Labor bzw. dem Probenehmer abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Die Untersuchungsergebnisse werden sowohl dem Landwirt als auch dem Wasserberater und WVN zur möglichen weiteren Anwendung und Auswertung übermittelt. Vor der Entnahme von Wirtschaftsdüngerproben obliegt es dem Landwirt, den Wirtschaftsdünger zu homogenisieren, etwa durch Aufrühren des Güllebehälters.
9)	Stand:	13.08.2008



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Verzicht auf organische Düngung in WSZ II
2)	Förderungszweck:	Diese Fördermaßnahme soll die Bemühungen der Kooperation unterstützen, in der Wasserschutzzone II des Binsheimer Feldes einen Schutz des Grundwassers vor dem Eintrag pathogener Keime und anderer mikrobiologischer Belastungen zu gewährleisten. Die Regelungen dieser Vereinbarung zielen somit in erster Linie darauf ab, eine organische Düngung der Bewirtschaftungsflächen in der Wasserschutzzone II zu vermeiden.
3)	Gegenstand der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Vollständiger Verzicht auf das Ausbringen von organischen Düngemitteln (Gülle, Gärsubstrat, Mist, Champost, Klärschlamm, usw.) auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die in der Schutzzone II liegen.➤ Die Förderung erfolgt nur ganzheitlich für sämtliche Bewirtschaftungsflächen eines landwirtschaftlichen Betriebs, die in der Schutzzone II liegen.➤ Förderfähig sind alle landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „Binsheimer Feld“. Bei Flächen, die nur teilweise in der Schutzzone II liegen, erfolgt eine Einzelfallprüfung auf Förderfähigkeit durch den Wasserberater.➤ Der Antragsteller und Empfänger der Förderung muss Mitglied in der Kooperation „Landwirtschaft/Wasserwirtschaft BiGi“ sein und Flächen im Binsheimer Feld bewirtschaften.
4)	Bewilligungsverfahren:	Vor Beginn der Maßnahme werden die förderfähigen Flächen anhand der ELAN-Daten des Betriebes in Absprache mit dem Wasserberater tabellarisch und kartografisch erfasst und dargestellt. Diese Unterlagen sind – zusammen mit der vom Landwirt unterzeichneten Fördervereinbarung (siehe nachfolgenden Musterförderantrag) – über den Wasserberater in zweifacher Ausfertigung dem Beirat der Kooperation zur Prüfung zuzuleiten. Der Beirat der Kooperation entscheidet zeitnah (innerhalb eines



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



		Monats) über die Bewilligung. Im Fall der Bewilligung erhält der Landwirt anschließend eine vom Wasserversorger (als Teil des Beirates) gegengezeichnete Ausfertigung seines Förderantrags zurück.
5)	Verpflichtungszeitraum	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Verpflichtungszeitraum beträgt vier aufeinanderfolgende Jahre.➤ Das Bewirtschaftungsjahr beginnt jeweils am 01. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres
6)	Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Grundförderung beträgt 350 EUR je Hektar und Bewirtschaftungsjahr. Damit werden Mehraufwendungen des Landwirtes abgedeckt, insbesondere für:<ul style="list-style-type: none">• die Beschaffung von Mineraldünger als Ersatz für den organischen Dünger,• die Beschaffung und Ausbringung eines für WSZ II gütegesicherten Kompostes zum Ausgleich eines nachgewiesenen Humusabbaus infolge der ausschließlich mineralischen Düngung,• den Transport organischen Düngers auf Flächen außerhalb der Wasserschutzzone II.Das Ausbringen von Kompost ist jedoch nur in Abstimmung und mit Zustimmung des Wasserberaters erlaubt, insbesondere was die Herkunft und Gütesicherung des Kompostes betrifft. Zur Beurteilung des zusätzlichen Humusbedarfs wird zuvor der Humusgehalt des Bodens untersucht. Die Kosten der Untersuchung trägt die Kooperation.➤ Eine zusätzliche Erfolgsprämie von 50 € je ha und Jahr ist an die Einhaltung von Zielwerten beim N-min Gehalt im Herbst gebunden. Folgende Zielwerte für Gesamt N-min sind bei erstmaliger Beantragung einzuhalten:<ul style="list-style-type: none">• Im ersten Bewirtschaftungsjahr: maximal 120 kg N-min je ha• Im zweiten Bewirtschaftungsjahr: maximal 100 kg N-min je ha,• Im dritten Bewirtschaftungsjahr: maximal 80 kg N-min je ha



		<ul style="list-style-type: none">• Im vierten Bewirtschaftungsjahr: maximal 60 kg N-min je ha. <p>Bei Folgeanträgen ist der Zielwert für den gesamten Verpflichtungszeitraum auf 50 kg Gesamt N-min je ha festgelegt.</p> <p>Am Ende eines Bewirtschaftungsjahres wird dazu auf allen Antragsflächen des Landwirtes jeweils eine Bodenprobe zur Untersuchung des N-min Gehaltes gezogen. Der Zielwert gilt als erreicht, wenn das arithmetische Mittel dieser N-min Werte die oben aufgeführten Werte nicht überschreitet.</p> <p>Bei Überschreitung des Zielwertes wird für das betreffende Jahr keine Erfolgsprämie ausgezahlt.</p> <p>Für die Berechnung des Mittelwertes werden nur die N-min Werte des jeweiligen Bewirtschaftungsjahres für die geförderten Flächen herangezogen.</p> <p>Die Kosten für die jährliche Probenahme und Untersuchung werden von der Kooperation übernommen.</p> <p>Sofern der Landwirt ein Untersuchungsergebnis anzweifelt, kann er je Fläche und Jahr jeweils eine Nachprobe bzw. Untersuchung fordern. Die Kosten der Nachprobe bzw. Untersuchung werden dann jeweils hälftig von der Kooperation und dem Landwirt getragen.</p>
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Auszahlung der Grundförderung erfolgt jeweils im Mai des Bewirtschaftungsjahres auf das vom Landwirt benannte Konto. Vor Auszahlung bestätigt der Wasserberater dem Beirat schriftlich, dass die Förderbestimmungen vom Landwirt eingehalten wurden.➤ Die Auswertung und Zielfeststellung erfolgt durch den Wasserberater, der das Ergebnis dem Beirat schriftlich mitteilt. Die Auszahlung der Erfolgsprämie erfolgt auf Basis dieser Auswertung, möglichst im November nach dem jeweiligen Bewirtschaftungsjahr.



8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt muss für die geförderten Flächen eine Ackerschlagkartei führen, idealerweise digital. Diese und die vom Landwirt zu erstellende Nährstoffbilanz sind dem Berater auf Anforderung, mindestens aber einmal je Bewirtschaftungsjahr als Nachweis vorzulegen.➤ Bei Nichteinhalten der unter Nr. 3 "Gegenstand der Förderung" aufgeführten Kriterien (siehe oben) während des Verpflichtungszeitraums, sind für das laufende Jahr gewährte Förderungsbeträge vollständig an die Kooperation zu erstatten.➤ Beim Abgang/Verlust geförderter Flächen während des Verpflichtungszeitraums, hat der Landwirt den Wasserberater umgehend zu informieren. Gleiches gilt für den Fall, dass zusätzliche Flächen innerhalb der Wasserschutzzone II vom Landwirt bewirtschaftet werden. Der Wasserberater wird diese Veränderungen in einer aktualisierten Übersichtskarte dokumentieren.➤ Bei einem Flächenabgang muss keine Rückzahlung bereits erhaltener Förderbeträge erfolgen (Dies gilt jedoch nicht bei Verstoß gegen die Kriterien des Förderungsgegenstands!).➤ Flächenzugänge können im Jahr des Zugangs unmittelbar gefördert werden. Eine vorhergehende Bewilligung dieser Flächen durch den Beirat ist nicht mehr erforderlich.
9)	Stand:	24.05.2018



Vereinbarung über die Förderung bei Verzicht auf Ausbringung organischer Dünger in WSZ II

zwischen

- im Folgenden „Bewirtschafter“ genannt -

und

der Kooperation Landwirtschaft / Wasserwirtschaft BiGi, Arbeitskreis Binsheimer Feld

- vertreten durch den Beirat des Arbeitskreises -

Der Bewirtschafter bestätigt, dass er die in Anlage 1 aufgeführten Flächen im
Wasserschutzgebiet Binsheimer Feld, Wasserschutzzone II, für den Zeitraum

vom 01. November 20__ bis 31. Oktober 20__,

nach den Vorgaben des Förderprogramms (Stand 24.05.2018) bewirtschaften und keine
organischen Dünger ausbringen wird. Die Flächendaten werden aus dem EU- Sammelantrag
(ELAN-Antrag) entnommen. Der Bewirtschafter ist mit der Kontrolle durch den
Kooperationsberater einverstanden.

Der Bewirtschafter der Flächen hat über die durchzuführenden Maßnahmen laut
Förderprogramm mit dem Eigentümer Einvernehmen erzielt.

Dieser Antrag ist ein Erstantrag Folgeantrag

Die Förderbeträge sollen auf folgendes Konto überwiesen werden:

Kontoinhaber:

IBAN:

BIC:

.....,

.....,

.....

Bewirtschafter

.....

Der Beirat der Kooperation

Anlage 1: Flächenplan



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Winterbegrünung
2)	Förderungszweck:	Eine Winterbegrünung sollte auf allen Flächen erfolgen, auf denen keine Winterkultur angebaut wird. Diese Begrünung soll den im Boden nach der Ernte der Hauptfrucht noch pflanzenverfügbaren Stickstoff, während der Hauptphase der Grundwasserneubildung, binden. Im Frühjahr wird die Winterbegrünung umgebrochen oder gemulcht, so dass der dann wieder freiwerdende Stickstoff als Dünger für die Folgefrucht zur Verfügung steht. Mit dem erfolgreichen Anbau von Winterbegrünungen kann die Auswaschung von Nitrat in das Grundwasser deutlich reduziert werden.
3)	Gegenstand der Förderung:	Einsaat von geeigneten Zwischenfrüchten zur Winterbegrünung
4)	Bewilligungsverfahren:	Einreichen eines Antrags gemäß Formular „Winterbegrünung“ beim Wasserberater. Der Wasserberater kontrolliert die Qualität der Zwischenfrucht und entscheidet über die Förderwürdigkeit.
5)	Verpflichtungszeitraum	Einmal jährlich
6)	Höhe der Förderung:	<ul style="list-style-type: none">➤ Bei Umbruch der Winterbegrünung nach dem 15. Februar: 105 EUR je ha➤ Bei durchgeführter Mulchsaat: 150 EUR je ha
7)	Auszahlungsverfahren:	Der Wasserberater prüft die bis zum 15. Dezember eines Jahres bei ihm einzureichenden ausgefüllten Antragsformulare und informiert WVN über die individuellen Förderbeträge. WVN zahlt die Förderung auf das vom Landwirt benannte Konto regelmäßig im Mai des Folgejahres, sofern der Wasserberater nach Qualitätskontrolle positiv über die Förderwürdigkeit entschieden hat.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die Winterbegrünung ist rechtzeitig, bis spätestens 15. September, einzusäen.➤ Ein Andüngen der Winterbegrünung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Vorgaben der DüV sind dabei zu beachten.
9)	Stand:	28.05.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Maisuntersaat
2)	Förderungszweck:	Maisuntersaaten haben positive Auswirkungen auf die Bindung von überschüssigem Stickstoff während der Kultur und nach der Ernte im Boden. Eine bessere Befahrbarkeit zur Ernte, aktiver Erosionsschutz, Verbesserung der Bodenstruktur und Humusbilanz sind weitere Vorteile der Maisuntersaaten. Nach der Ernte des Mais wird eine schnelle Bodenbedeckung erreicht, ohne zusätzliche Bodenbearbeitung (und anschließender Stickstoffmobilisation) und Aussaat.
3)	Gegenstand der Förderung:	Anlegen von Untersaaten beim Anbau von Mais
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Untersaat vorgesehenen Fläche.
5)	Verpflichtungszeitraum	Eine Vegetationsperiode
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der nachgewiesenen Kosten für Saatgut und Aussaat.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt weist dem Wasserberater den Mehraufwand für Aussaat sowie die Saatgutkosten nach.➤ Alternativ reicht der Landwirt eine Rechnungskopie des Lohnunternehmens für die Aussaat sowie einen Nachweis der Saatgutkosten beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Verwendung einer Saatgutmischung in Abstimmung mit dem Wasserberater,➤ keine Düngung der Untersaat nach Abernten der Hauptfrucht,➤ an die Untersaat angepasster Pflanzenschutz der Hauptfrucht und➤ Umbruch erst ab dem 28. Februar des Folgejahres.
9)	Stand:	07.04.2017



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Feldruhe nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben
2)	Förderungszweck:	Die nach der Ernte im Zuge einer anschließenden Bodenbearbeitung ausgelöste Stickstoffmobilisation und die Auswaschungsgefahr von Nitrat in das Grundwasser, wird durch Liegenlassen der Fläche verhindert.
3)	Gegenstand der Förderung:	Liegenlassen der Fläche nach der Ernte von Mais, Getreide, Feldgras oder Zuckerrüben (Feldruhe).
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Feldruhe vorgesehenen Fläche.
5)	Verpflichtungszeitraum	Eine Vegetationsperiode
6)	Höhe der Förderung:	80 EUR je ha
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Wasserberater besichtigt die beantragte Fläche im Zeitraum Anfang bis Mitte Februar und informiert WVN über die individuellen Förderbeträge.➤ WVN zahlt die Förderung auf das vom Landwirt benannte Konto regelmäßig im Mai des Folgejahres.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Keine Bodenbearbeitung bis zum 15. Februar des Folgejahres.➤ Zur Bekämpfung des Maiszünslers ist nach der Maisernte ein Mulchen bzw. eine flache Bodenbearbeitung möglich. Vorher ist jedoch eine Absprache mit dem Wasserberater erforderlich.
9)	Stand:	24.05.2018



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Grünlandnachsaat (wahlweise mit Striegeleinsatz)
2)	Förderungszweck:	Die umbruchlose Grünlandverbesserung bietet sich als Gewässer schonender Weg zu einem besseren Grünlandbestand an. Die nur geringe Bodenbearbeitung mindert die Gefahr der Freisetzung großer Stickstoffmengen und Auswaschung großer Nitratmengen in das Grundwasser. Flachwurzeln Unkräuter wie Moos werden herausgearbeitet, die Grasnarbe belüftet. Der Striegeleinsatz ist zudem optimal als Vorbereitung für eine Grünlandnachsaat geeignet.
3)	Gegenstand der Förderung:	Grünlandnachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe bei wahlweise vorhergehendem Striegeleinsatz auf Flächen im Wasserschutzgebiet Binsheimer Feld.
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Nachsaat vorgesehenen Fläche. Der Wasserberater organisiert eine spezielle Grünlandberatung durch einen Fachberater der LWK.
5)	Verpflichtungszeitraum	jährlich
6)	Höhe der Förderung:	25,00 EUR/ha je Striegeleinsatz sowie 50 % der Saatgutkosten
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht eine Aufstellung seiner Aufwendungen, z.B. Rechnungskopie des Lohnunternehmens für den Striegeleinsatz sowie einen Nachweis der Saatgutkosten, beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Aufstellung und Nachweise über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.➤ Die Kosten der Grünlandberatung werden direkt zwischen WVN und der LWK abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Verwendung eines qualitativ hochwertigen Saatgutes nach Empfehlung des Fachberaters. Regelmäßige, idealerweise jährliche Wiederholung der Nachsaat, damit die Maßnahme auf Dauer erfolgreich ist.
9)	Stand:	07.04.2017



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



01)	Fördermaßnahme:	Bauliche Verbesserung bei der Lagerung von Festmist, Schnitt- und Futterresten sowie Silage und der Ableitung von verunreinigtem Niederschlagswasser auf der Hofstelle
2)	Förderungszweck:	Vermeidung von Punkteinträgen zum Beispiel für den Fall von Auswaschungen bei Starkregenereignissen
3)	Gegenstand der Förderung:	Durchführung von baulichen Maßnahmen zur Reduzierung der Gefahr von Punkteinträgen
4)	Bewilligungsverfahren:	Vorherige Abstimmung mit dem Wasserberater erforderlich.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	➤ 70 % der nachgewiesenen Baukosten ➤ Maximal 3.000 EUR
7)	Auszahlungsverfahren:	Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der nachgewiesenen Kosten über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Die Hofstelle bzw. die Lagerfläche müssen im Wasserschutzgebiet liegen.
9)	Stand:	07.04.2017



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Beschaffung von Gefahrstoffschränken
2)	Förderungszweck:	Sichere Lagerung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten (PSMBP) sowie anderen Wasser gefährdenden Stoffen.
3)	Gegenstand der Förderung:	Anschaffung eines Gefahrstoffschranks
4)	Bewilligungsverfahren:	Einreichen einer Rechnungskopie über den Erwerb des Gefahrstoffschranks beim Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	Ohne
6)	Höhe der Förderung:	50 % der Anschaffungskosten
7)	Auszahlungsverfahren:	Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Rechnungskopie über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	13.08.2008



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Verzicht auf bestimmte Wirkstoffe
2)	Förderungszweck:	Bisweilen rücken Wirkstoffe oder deren Abbauprodukte in den Fokus, die im Verdacht stehen, negativ auf die Grundwasserqualität einzuwirken (z.B. Trifluoressigsäure als Abbauprodukt des Wirkstoffes Flurtamone). Die Verwendung von unkritischen, alternativen Wirkstoffen hilft, eine Belastung des Grundwassers zu vermeiden.
3)	Gegenstand der Förderung:	Verwendung von alternativen, unkritischen Wirkstoffen im Einzelfall.
4)	Bewilligungsverfahren:	Wasserberater und Wasserversorger informieren den Landwirt im Fall von konkretem Handlungsbedarf. Individuelle Absprache mit dem Wasserberater mit schriftlicher Festlegung der zur Behandlung vorgesehenen Fläche (Anbauplan) und des alternativen Wirkstoffes.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Mehrkosten zur Beschaffung des alternativen Wirkstoffes gegenüber dem kritischen Wirkstoff.
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht einen Nachweis der Kosten für den ausgebrachten Wirkstoff beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater ermittelt, welche Kosten bei Verwendung des kritischen Wirkstoffes angefallen wären. Er informiert WVN auf Basis seiner Berechnung und dem Nachweis des Landwirtes über die zu erstattenden Mehrkosten auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	Zeitlich begrenzter Verzicht auf Verwendung des kritischen Wirkstoffes auf Flächen im Wasserschutzgebiet.
9)	Stand:	07.04.2017



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Überprüfung und Einstellung von Düngerstreuern (Dynatest)
2)	Förderungszweck:	Die Erfahrung zeigt, dass selbst neu erworbene Mineraldüngerstreuer häufig nicht optimal eingestellt sind. Um eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Mineraldüngers zu erzielen und somit sowohl eine Unter- als auch Überversorgung der Pflanzen mit der Gefahr des Nitrataustrags ins Grundwasser zu vermeiden, wird der Düngerstreuer auf Basis eines im Zuge des Tests erstellten und ausgewerteten Streubildes von einem Fachmann bestmöglich eingestellt.
3)	Gegenstand der Förderung:	Überprüfung des Düngerstreuers und ggf. Einstellarbeiten am Düngerstreuer
4)	Bewilligungsverfahren:	Anmeldung beim Wasserberater. Sobald mindestens fünf Interessenten gemeldet sind, wird ein gemeinsamer Termin abgestimmt.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	Übernahme der Einstellarbeiten sowie des für den Test des Streubildes erforderlichen Mineraldüngers
7)	Auszahlungsverfahren:	Die Kosten werden von der Kooperation direkt mit dem Fachunternehmen abgerechnet.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	keine
9)	Stand:	13.08.2008



Kooperation BiGi
Landwirtschaft und Wasserwirtschaft
Arbeitskreis Binsheimer Feld



1)	Fördermaßnahme:	Ausbringung von Wirtschaftsdünger auf Flächen im Wasserschutzgebiet
2)	Förderungszweck:	Unterstützung der Ausbringung von Wirtschaftsdünger mit Spezialgeräten, die eine sehr gute Verteilung auf der Fläche erlauben und/oder die atmosphärischen Verluste minimieren, so dass eine bessere Düngeplanung ermöglicht wird, die wiederum dem Gewässerschutz dient.
3)	Gegenstand der Förderung:	Ausbringung von Gülle mit Schleppschuhverteiler/ Schlitzgerät oder anderer Technik, mit der Gülle <u>in</u> den Boden eingebracht wird. Ausbringung auf Flächen im Wasserschutzgebiet Binsheimer Feld.
4)	Bewilligungsverfahren:	Formloser Antrag beim Wasserberater mit schriftlicher Angabe der zur Düngung vorgesehenen Fläche (Düngeplan) nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserberater.
5)	Verpflichtungszeitraum	ohne
6)	Höhe der Förderung:	2,50 EUR/m ³ Gülle bis maximal 30 m ³ je ha und Jahr
7)	Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none">➤ Der Landwirt reicht eine Aufstellung seiner Aufwendungen oder eine Rechnungskopie des Lohnunternehmens beim Wasserberater ein.➤ Der Wasserberater informiert WVN auf Basis der Aufstellung und Nachweise über die zu leistende Auszahlung auf das Konto des Landwirtes.
8)	Auflagen/Verpflichtungen:	<ul style="list-style-type: none">➤ Die eigene Kostenaufstellung oder Abrechnung des Lohnunternehmers hat auf Basis „EUR je m³ Gülle“ zu erfolgen.➤ Von der Förderung ausgenommen ist Wirtschaftsdünger, der nicht im Kooperationsgebiet angefallen ist bzw. von außerhalb des Kooperationsgebietes zugeliefert wird.
9)	Stand:	24.05.2018